werden; und so dürfte in den meisten Fällen, die unter Muthwillen begriffen sind, und wodurch, wenn sie zu weit gehen, ein Nachtheil entstehen kann, die Strafbestimmung schon in dem Gesetzbuche zu finden sein.

v. Welk: Nur auf das, was Herr Domherr Günther angeführt hat, erlaube ich mir ein Wort zu erwiedern. Das habe ich allerdings supponirt, daß hier nur von einer Verletzung des Ehrgefühls die Rede sein kann, und alle diese strafwürdigen Handlungen nur dahin gehen müssen, das Ehrgefühl des Beleidigten zu verletzen. Das scheint mir in der Ueberschrift „Beleidigung" zu liegen. Denn, wenn z. B. Jemand einen Andern so erschreckt, daß dieser ohnmächtig niederfällt oder krank wird, so wird dieser Letztere zwar Civilansprüche an Denjenigen haben, der ihn in einen solchen Zustand versetzt hat, aber unter den Ausdruck „Beleidigung" scheint mir ein solcher Fall nicht zu gehören.

Der Präsident stellt nun die Unterstützungsfrage auf das vorhergestellte Unteramendement des Herrn v. Polenz. Dies wird aber nicht hinreichend unterstützt.

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß gestehen, daß, wenn das Amendement des Herrn Domherrn D. Günther angenommen werden sollte, dem Artikel eine zu große Ausdehnung gegeben werden würde, wenn man nämlich nach dem Sinn dieses Amendements die Bedingung der Strafbarkeit nicht in der Natur der Handlungen selbst, sondern in den Beweggründen derselben suchen will. Es können allerdings auch Handlungen, die dem Andern unangenehme Empfindungen erregen, aus einem nicht edlen Beweggrunde vorgenommen werden, ohne daß dieselben strafbar sein dürften. Um einen Fall zu erwähnen, so kann vielleicht Jemand bei dem Banquerotte eines Dritten einen großen Verlust erlitten haben, der ihm sehr schmerzlich gefallen ist, und dessen Erwähnung ihm sehr unangenehm sein muß; ein Anderer, der ihm nicht günstig ist, macht sich ein Vergnügen daraus, in jeder Gesellschaft, wo er mit Jenem zusammenkommt, das Gespräch auf diesen Banquerott zu bringen. In diesem Fall verursacht er Jenem eine sehr unangenehme Empfindung; allein ich möchte doch bezweifeln, daß, wenn man auch mit Bestimmtheit annehmen kann, daß er dieses Gespräch absichtlich veranlaßt, dieses strafbar sein würde. Wenigstens fürchte ich, daß durch eine solche Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmung zu unzähligen Denunziationen wegen angeblicher Beleidigungen Veranlassung gegeben werde.

v. Carlowitz: Es hat heute wirklich Amendements und Sous-Amendements geregnet, und doch muß ich bekennen, daß dasjenige noch immer vergeblich von mir erwartet wird, das mich bewegen könnte, von dem Deputations-Gutachten abzugehen. Was zuerst das Amendement des Hrn. Domherrn D. Günther anlangt, so muß ich die geehrte Kammer auf die eigne Vertheidigung desselben von Seiten des Antragstellers zurückführen, und namentlich bemerken, daß ein Theil dieser Vertheidigungsrede darauf gerichtet war, den Antrag der Deputation, den sie im Einverständniß mit der Regierung stellte, zu unterstützen. Insofern muß ich dann den Bemerkungen des Antragstellers ebenfalls beitreten. Das Beispiel, das von dem Falle hergenommen ist, wo Jemand für gestorben ausgegeben wird, der noch lebt, das wird namentlich die Deputation in ihrem eignen Nutzen verwenden können, denn hier wird eine falsche Nachricht über persönliche Verhältnisse Jemandes verbreitet. Allein in der Hauptsache muß auch ich bemerken, daß mir das Amendement des Hrn. Domherrn D. Günther viel zu weit zu gehen scheint. Ich will gern einräumen, daß manche von ihm bezeichnete Handlungen strafbar seien, sie werden aber auch sehr oft schon als strafbar erkannt werden, wenn man den Artikel des Gesetzbuchs mit dem Deputations-Gutachten annimmt. In vielen Fällen, die von ihm herausgehoben worden sind, wird man nämlich immer der Meinung, der Ansicht sein müssen: es drückt die fragliche Handlung eine Verachtung aus. Drückt sie aber Verachtung aus, so wird sie durch den Artikel getroffen, sie wird also strafbar sein. Im Allgemeinen scheint es mir nun aber eine der ersten Aufgaben des Strafgesetzgebers zu sein, die Grenzen der Strafgesetzgebung möglichst eng zu halten. Ist dies schon die Pflicht des Gesetzgebers, so ist es, meines Dafürhaltens doppelte Pflicht einer Ständeversammlung, eines Vereines der Vertreter des Volks, dahin zu wirken, daß nicht Etwas in das Gebiet der Strafgesetzgebung hinüber gezogen werde, was nicht dahin gehört. Eine Ständeversammlung wird diese schuldige Rücksicht auf die freie Bewegung der Nation, die sie vertritt, nie verleugnen dürfen. Wäre ich daher auch nur einigermaßen zweifelhaft, ob die vom Hrn. Domherrn D. Günther bezeichneten Fälle von der Art seien, daß sie in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden müßten, so würden mich schon diese allgemeinen Gründe bestimmen, der Absicht des Gesetzentwurfs den Vorzug zu geben, und gegen die Ausdehnung der Strafgewalt mich zu erklären; allein es geht mir auch ein Zweifel darüber nicht einmal bei. Ich glaube, diese Handlungen alle als strafbar in dem Gesetzbuche anzuerkennen, das hieße kaum etwas Anderes, als die Gefängnisse mit Kindern und Schulknaben überfüllen, oder der Ruthe des Criminalrichters eine nie ruhende Bewegung zu verschaffen, denn dann würden, wie von Sr. Königl. Hoheit bereits bemerkt worden ist, alle aus Muthwillen oder Schadenfreude, wo nicht bloß Leichtsinn vorgenommenen Handlungen, wie sie bei Kindern und Menschen, deren Verstand noch nicht die gehörige Reife erlangt hat, täglich vorkommen, nicht etwa einer polizeilichen Ahndung unterliegen, sondern Gegenstand der Strafgesetzgebung sein. Das sind die Gründe, die mich bestimmen, dem Amendement des Hrn. Domherrn D. Günther nicht beizutreten. Dieses Amendement hat aber auch bereits einige Veränderungen erlitten; es ist von mehreren Sprechern gefühlt worden, daß es zu weit gehe; man hat sich daher bemüht, durch andere Amendements ihm zu Hülfe zu kommen. Zu diesen rechne ich zuerst das Amendement des Hrn. Amtshauptmanns v. Welck; aber ich kann, obschon es den Ansichten der Deputation näher steht, ihm auch nicht beipflichten. Es scheint mir, als ob die Worte: „oder das Ehrgefühl desselben noth-

SLUB
Wir führen Wissen.